



Schrems, am 27. 2. 2008

## SATZUNG

### über die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadtgemeinde Schrems

Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schrems vom 27. 2. 2008

#### I.

#### **Ehrenring, Wappenring, Ehrennadel, Ehrenbürgerschaft**

1. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schrems kann mit einfacher Stimmenmehrheit für hervorragende Leistungen und Verdienste, die der Stadtgemeinde Schrems zur Ehre oder zum Nutzen gereichen, an physische Personen einen Ehrenring, einen Wappenring oder eine Ehrennadel verleihen.
2. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schrems kann mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen für hervorragende Leistungen und Verdienste, die der Stadtgemeinde Schrems zur Ehre oder zum Nutzen gereichen, an physische Personen die Ehrenbürgerschaft verleihen.

#### II.

#### **Gemeindemandatare**

Für verdiente Gemeindemandatare gelten folgende Richtlinien für die Verleihung von Ehrenzeichen:

- a) **Ehrenring:** für Bürgermeister nach 10-jähriger Funktionsdauer  
für Stadträte nach 15-jähriger Funktionsdauer und  
für Gemeinderäte nach 20-jähriger Funktionsdauer
- b) **Wappenring:** für Bürgermeister nach 5-jähriger Funktionsdauer  
für Stadträte nach 10-jähriger Funktionsdauer  
für Gemeinderäte nach 15-jähriger Funktionsdauer
- c) **Ehrennadel:** für Gemeinderäte nach 10-jähriger Funktionsdauer  
für Ortsvorsteher nach 10-jähriger Funktionsdauer

wobei angefangene Jahre als voll gezählt werden. Die höhere Funktion ist, wenn erforderlich, der niedrigeren Funktionsdauer anzurechnen.

Die Verleihung dieser Ehrenzeichen erfolgt erst nach Ausscheiden aus dem Gemeinderat.

### III.

#### **Ehrenzeichen**

1. **Ehrenring**

Der Ehrenring ist ein Siegelring aus Gold in massiver Ausführung mit eingraviertem Stadtwappen.

2. **Wappenring**

Der Wappenring ist eine einfachere und leichtere Ausführung des Ehrenringes.

3. **Ehrennadel**

Die Ehrennadel besteht aus Gold mit dem Motiv des Schremser Stadtwappens mit einem Ansteckverschluss auf der Rückseite.

4. **Ehrenbürgerschaft**

Die Ehrenbürgerschaft wird mit der Übergabe einer Urkunde besiegelt (siehe Punkt V. 2)

### IV.

#### **Übergabe der Ehrenzeichen**

Die Übergabe der Ehrenzeichen an die Geehrten sowie die Verleihung der Ehrenbürgerschaft erfolgt durch den Bürgermeister im Beisein des Gemeinderates.

### V.

#### **Urkunden**

1. Mit dem Ehrenring, dem Wappenring und der Ehrennadel wird dem Geehrten auch eine Verleihungsurkunde überreicht, die neben dem Stadtwappen und dem Siegel auch den Vor- und Zunamen des Geehrten, den Grund der Ehrung und den Tag der Beschlussfassung durch den Gemeinderat zu enthalten hat.
2. Mit der Verleihung der Ehrenbürgerschaft wird dem Geehrten eine Urkunde überreicht, die neben dem Stadtwappen und dem Siegel handschriftlich den Vor- und Zunamen, den Grund der Ehrung und den Tag der Beschlussfassung durch den Gemeinderat zu enthalten hat.

### VI.

#### **Ehrenbuch**

Die Stadtgemeinde Schrems führt ein Goldenes Buch, in dem die Namen und ein kurzer Lebenslauf der Geehrten sowie die Art der Auszeichnung enthalten sein muss.

### VII.

#### **Eigentum des Ehrenringes, des Wappenringes bzw. der Ehrennadel**

Der Ehrenring, der Wappenring bzw. die Ehrennadel wird Eigentum des Geehrten und darf nur von ihm getragen werden. Im Falle seines Todes geht das Eigentum auf seine Erben über, nicht aber das Recht zum Tragen.

## VIII.

### **Verlust des Ehrenringes, des Wappenringes bzw. der Ehrennadel**

Falls der Ehrenring, der Wappenring oder die Ehrennadel dem Geehrten in Verlust gerät, kann er eine Zweitausfertigung über die Stadtgemeinde Schrems gegen Ersatz der Herstellungskosten verlangen.

## IX.

### **Widerruf des Ehrenringes, des Wappenringes, der Ehrennadel bzw. der Ehrenbürgerschaft**

Die Verleihung des Ehrenringes, des Wappenringes, der Ehrennadel bzw. der Ehrenbürgerschaft kann vom Gemeinderat mit mindestens der gleichen Stimmenmehrheit widerrufen werden, mit der sie beschossen wurden, falls sich der Ausgezeichnete dieser Ehre unwürdig erwiesen hat. Die Ehrung gilt als widerrufen, wenn der Ausgezeichnete wegen einer strafbaren Handlung, die in der NÖ Gemeinderatswahlordnung als Wahlausschließungsgrund angeführt wird, rechtskräftig verurteilt wurde.

  
Bürgermeister  
Reinhard Österreicher

